

Geschäftsordnung des Bürgerverein Mühleip e.V.

(beschlossen durch den Vorstand am [Datum] und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am [Datum])

§ 1 Geltungsbereich und Verhältnis zur Satzung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten und Abläufe des Bürgerverein Mühleip e.V. (nachfolgend „Verein“).
- (2) Sie ergänzt die Vereinssatzung und darf dieser nicht widersprechen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Kommentiert [1]: (4) Im Zweifel gilt die Satzung vor der GO
=> verhindert Unklarheiten bei widersprüchlichen Regelungen.

§ 2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
3. der erweiterte Vorstand.

§ 3 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

(1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Geschäftsführer/in,
- der/dem Kassierer/in.

Kommentiert [2]: Eine klare Vertretungsregel wäre Vorteilhaft. Wer vertritt wen im Falle Verhinderung/Urlaub/Krankheit etc.
1. und ggf. sogar 2. Vertreter

(2) Der **erweiterte Vorstand** besteht zusätzlich aus bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

Kommentiert [3]: Wer entscheidet, wenn beide Organe berufen können?

(3) Die Aufgabenverteilung erfolgt wie folgt:

- **1. Vorsitzende/r:** Repräsentation des Vereins, Leitung der Sitzungen, strategische Koordination
- **2. Vorsitzende/r:** Unterstützung und Vertretung der/des Vorsitzenden.
- **Geschäftsführer/in:** Organisation des laufenden Vereinsbetriebs, **Protokollführung**, Mitgliederverwaltung.
- **Kassierer/in:** Verantwortung für Finanzen, Buchhaltung, Spenden und Kassenbericht.
- **Beisitzer/innen:** Unterstützung bei Projekten, Arbeitsgruppen und Veranstaltungen.

Vorschlag:
Die Beisitzer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Beisitzer/innen berufen.

Kommentiert [4]: Was ist mit damit gemeint? Führt immer und stets Protokoll? Egal ob Mitgliederversammlung oder VS. Im letzteren Fall sollte die Protokollführung sollte Reih um gemacht werden. Bitte präzisieren oder eingrenzen.

(4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch **viermal jährlich**, zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens **5 Tagen** unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Umlaufbeschlüsse per E-Mail, Telefon oder elektronischen Medien sind zulässig
- (6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das digital geführt wird, gespeichert wird und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich ist. Es ist ohne Unterschrift gültig.

Kommentiert [5]: Wie erfolgt die Einladung?

Vorschlag:
Die Einladung kann elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen.

Kommentiert [6]: Erscheint mir zu unpräzise.

Vorschlag: Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten und das Ergebnis dokumentiert wird.

Kommentiert [7]: Auch hier ist das WIE nicht geregelt. Siehe meine Anmerkung in WhatsApp.

Vorschlag:
Das Protokoll wird von der/dem Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden digital bestätigt (z. B. per E-Mail, Signatur, digitaler U'schrift).

=> Voraussetzung: Es gibt ein "Formular" für ein Protokoll. Eine Ablage für Agenda, Protokoll einschl. Festlegungen/Festsetzungen und eine Auffindbarkeit. Dies ist derzeit nicht geregelt. Das derzeitige Verfahren mittels WhatsApp erscheint mir rechtlich sehr fragwürdig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Maßgabe der Satzung einberufen.
- (2) Sie entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit, wählt den Vorstand, entlastet diesen und genehmigt die Berichte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben können **Arbeitsgruppen** gebildet werden.
Derzeit bestehen folgende Arbeitsgruppen:
 - **AG Bürgerhaus** (Planung und Umsetzung des Bürgerhausprojekts)
 - **AG Veranstaltungen** (Planung und Durchführung von Dorffesten, Aktionen, Gemeinschaftsveranstaltungen)
- (2) Jede Arbeitsgruppe benennt eine/n Sprecher/in, der/die den Kontakt zum Vorstand hält und regelmäßig berichtet.
- (3) Arbeitsgruppen arbeiten ehrenamtlich und erhalten Budgetmittel nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.

Kommentiert [8]: Ergänzung:
Arbeitsgruppen handeln im Namen des Vereins nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden folgende **jährliche Mitgliedsbeiträge** erhoben:
 - Einzelmitglieder: **60,00 €**
 - (Ehe-)Paare: **90,00 €**

Kommentiert [9]: (4) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit auflösen.

Kommentiert [10]: Sollten die Beitragssätze besser in einer separaten Beitragsordnung geregelt werden, um spätere Änderungen zu erleichtern?
Würde jede Anpassung ggf. eine formelle Änderung der Geschäftsordnung inkl. der Bestätigung in der Mitgliederversammlung erfordern?

Sollte die Höhe der Mitgliedsbeiträge evt. in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden?
Diese könnte von der Mitgliederversammlung beschlossen werden ohne stets gleich die GO zu bemühen.

- Familien (einschließlich aller Kinder unter 25 Jahren, soweit sie sich noch in Ausbildung befinden): **90,00 €**

(2) Der Beitrag ist jeweils **bis zum 31. März eines Jahres** im Voraus zu entrichten.

(3) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Finanz- und Kassenwesen

(1) Der Kassierer verwaltet die Vereinsmittel ordnungsgemäß und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

(2) Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden oder in deren Vertretung durch den Vorstand erfolgen.

(3) Über jede Ausgabe ist ein Beleg zu führen.

(4) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

Kommentiert [11]: Ggf ergänzen:
Die Buchführung kann auch digital erfolgen, wenn alle Belege nachvollziehbar gespeichert werden.

§ 9 Kommunikation und Datenschutz

(1) Der Verein nutzt für die interne Kommunikation E-Mail und elektronische Medien.

(2) Mitglieder verpflichten sich, E-Mail-Adressen und Kontaktdaten vertraulich zu behandeln.

(3) Die Veröffentlichung von Fotos oder Namen in Vereinsmedien erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Personen gemäß Datenschutzrecht (DSGVO).

§ 10 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

(1) Alle Tätigkeiten im Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Notwendige Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Materialkosten) können, nach vorheriger Absprache gegen Beleg erstattet werden.

(3) Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale) kann der Vorstand Aufwandsentschädigungen beschließen.

Kommentiert [12]: Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 11 Interessenkonflikte

(1) Mitglieder des Vorstands oder der Arbeitsgruppen müssen persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte gegenüber dem Verein offenlegen.

(2) Sie dürfen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, nicht mitwirken.

Kommentiert [13]: Für ein mehr an Transparenz:

(3) Interessenkonflikte sind im Protokoll der betreffenden Sitzung zu vermerken.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am [Datum] in Kraft.

Bürgerverein Mühleip e.V.

Mühleip, den [Datum]